

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizung und Kühlung eines Bürogebäudes) im Bereich der Flur Nr. 999/43 und 999/44, Gem. Göggingen (BV Innovationsbogen, Karl-Drais-Str., 86159 Augsburg)**

### **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die WALTER Projekt IP-Augsburg stellte am 10.06.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizung und Kühlung eines Bürogebäudes) im Bereich der Flur Nr. 999/43 und 999/44, Gem. Göggingen (Karl-Drais-Str., 86159 Augsburg).

Beantragt wird eine jährliche Grundwasserentnahme/ Versickerungsmenge von 132.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 N r. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Insbesondere befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswertem Gebiet. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet außerdem keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters auch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form einer schädlichen Aufwärmung des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Augsburg, den 10.07.2023

Stadt Augsburg  
Umweltamt  
Untere Wasserrechtsbehörde